

## ORDNUNGSÄNDERUNG

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Ordnungsänderung der Spielordnung beschlossen. Sie tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Spielordnung	
Alt	Neu
<p>§ 16 – Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren</p> <p>3.2.3 Sofern der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel mit keiner eigenen A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) zum 1.1. an Meisterschaftsspielen teilgenommen hat, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften werden nur dem federführenden Verein zugerechnet.</p> <p>Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat.</p> <p>Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielberechtigung des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.</p> <p>Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz</p>	<p>§ 16 – Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren</p> <p><del>3.2.3 Sofern der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel mit keiner eigenen A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) zum 1.1. an Meisterschaftsspielen teilgenommen hat, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften werden nur dem federführenden Verein zugerechnet.</del></p> <p><del>Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat.</del></p> <p><del>Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielberechtigung des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.</del></p> <p><del>Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz</del></p>

festgelegten Höchstbeträge. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielberechtigung erteilt wird.

~~festgelegten Höchstbeträge. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielberechtigung erteilt wird.~~

Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine A-, B- als auch keine C-Junioren-Mannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können grundsätzlich nicht als eigene Junioren-Mannschaft eines Vereins anerkannt werden. Die Landesverbände werden ermächtigt, abweichende Regelungen für verbandsinterne Vereinswechsel zu erlassen.

Für den bfv gilt bei verbandsinternen Vereinswechseln:

Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften werden dem federführenden Verein der Spielgemeinschaft als eigene Junioren-Mannschaft anerkannt.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand

	<p>zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.</p>
<p>§ 46 – Spielverlusterklärung</p> <p>9. Die Entscheidungen nach Ziff. 1-8 hat die jeweils zuständige Rechtsinstanz zu treffen.</p>	<p>§ 46 – Spielverlusterklärung</p> <p>9. Die Entscheidungen nach Ziff. 1 c, d, 2-8 hat die jeweils zuständige Rechtsinstanz zu treffen. Im Übrigen treffen die Staffelleiter die Entscheidung für die spielleitende Stelle (§ 43a SpO). Gegen die Entscheidung der spielleitenden Stelle kann Widerspruch gem. § 30 RVO eingelegt werden.</p>
<p>§ 46a Rücktritt</p> <p>1. [...]Tritt eine Mannschaft in einer Spielrunde schuldhaft drei Mal nicht an oder verzichtet sie auf die Austragung von drei Spielen, so werden die von dieser Mannschaft ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele nicht gewertet. Dies hat für den Juniorenbereich keine Gültigkeit. Fällt das dritte Nichtantreten in den Zeitraum der letzten 4 Meisterschaftsspiele, gilt Ziff. 4b) entsprechend.</p> <p>4. Erfolgt der Rücktritt eines Vereins von der Verbandsspielrunde während des laufenden Spieljahres, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele</p> <p>a) nicht zu werten, wenn der Rücktritt vor den letzten vier Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;</p> <p>b) entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn der Rücktritt im Zeitraum der letzten vier Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 3:0 Toren für den Gegner gewertet.</p>	<p>§ 46a Rücktritt</p> <p>1. [...]Tritt eine Mannschaft in einer Spielrunde schuldhaft drei Mal nicht an oder verzichtet sie auf die Austragung von drei Spielen, so werden die von dieser Mannschaft ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele nicht gewertet. Der Verein rückt an das Tabellenende und wird wie der erste Absteiger angesehen. Alle dahinter platzierten Vereine rücken um einen Tabellenplatz vor. Dies hat für den Juniorenbereich keine Gültigkeit. Fällt das dritte Nichtantreten in den Zeitraum der letzten 4 Meisterschaftsspiele, gilt Ziff. 4b) entsprechend.</p> <p>4. Erfolgt der Rücktritt eines Vereins von der Verbandsspielrunde während des laufenden Spieljahres, so rückt der Verein an das Tabellenende und wird wie der erste Absteiger angesehen. Alle dahinter platzierten Vereine rücken um einen Tabellenplatz vor. Seine bisher ausgetragenen Spiele sind</p> <p>a) nicht zu werten, wenn der Rücktritt vor den letzten vier Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;</p> <p>b) entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn der Rücktritt im Zeitraum der letzten vier Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten</p>

	<p>und 3:0 Toren für den Gegner gewertet.</p>
<p>§ 56 Frauenspielbetrieb</p> <p>4. Vereine, die selbst nicht über eine genügende Anzahl von Spielerinnen verfügen, können mit einem anderen Verein eine Spielgemeinschaft bilden. Die Genehmigung hierzu erteilt der Verbandsspielausschuss jeweils für ein Spieljahr. Entsprechende Anträge sind bis spätestens 15. Juni für die bevorstehende Saison an die Verbandsgeschäftsstelle zu stellen. Spielgemeinschaften können nur von zwei Vereinen gebildet werden. Die für einen der beiden beteiligten Vereine ausgestellten Spielerpässe werden nicht auf die Spielgemeinschaft umgeschrieben. Spielberechtigt für die Spielgemeinschaft sind alle Spielerinnen, die für einen der beiden beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen. Spielgemeinschaften nehmen am Spielbetrieb in Konkurrenz bis zur Landesliga teil. In allen höheren Spielklassen (von Verbandsliga aufwärts) sind Spielgemeinschaften nicht zulässig. Wird eine Spielgemeinschaft Meister der Landesliga oder belegt sie am Ende der Punkterunde einen für Aufstiegsspiele berechtigten Platz in der Tabelle, so geht dieses Recht grundsätzlich auf den federführenden, erstgenannten Verein über. Verzichtet dieser, geht das Aufstiegsrecht auf den zweiten an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein über. Verzichtet auch dieser, geht das Recht auf die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft über. Bei Auflösung der Spielgemeinschaft verbleibt grundsätzlich der erstgenannte, federführende Verein in der erspielten Spielklasse. Die Mannschaft des weiter beteiligten Vereins steigt in die unterste Spielklasse ab. Verzichtet der erstgenannte, federführende Verein, geht</p>	<p>§ 56 Frauenspielbetrieb</p> <p>4. Vereine, die selbst nicht über eine genügende Anzahl von Spielerinnen verfügen, können mit einem anderen Verein eine Spielgemeinschaft bilden. Die Genehmigung hierzu erteilt der Verbandsspielausschuss jeweils für ein Spieljahr. Entsprechende Anträge sind bis spätestens 15. Juni für die bevorstehende Saison an die Verbandsgeschäftsstelle zu stellen. Spielgemeinschaften können nur von zwei Vereinen gebildet werden. Die für einen der beiden beteiligten Vereine ausgestellten Spielerpässe werden nicht auf die Spielgemeinschaft umgeschrieben. Spielberechtigt für die Spielgemeinschaft sind alle Spielerinnen, die für einen der beiden beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen. Spielgemeinschaften nehmen am Spielbetrieb in Konkurrenz bis zur Landesliga <del>höheren Spielklassen (von Verbandsliga aufwärts) sind Spielgemeinschaften nicht zulässig.</del> <b>Verbandsliga</b> teil. <del>In allen höheren Spielklassen (von Verbandsliga aufwärts) sind Spielgemeinschaften nicht zulässig.</del> Wird eine Spielgemeinschaft Meister der Landesliga <b>Verbandsliga</b> oder belegt sie am Ende der Punkterunde einen für Aufstiegsspiele berechtigten Platz in der Tabelle, so geht dieses Recht grundsätzlich auf den federführenden, erstgenannten Verein über. Verzichtet dieser, geht das Aufstiegsrecht auf den zweiten an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein über. Verzichtet auch dieser, geht das Recht auf die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft über. Bei Auflösung der Spielgemeinschaft verbleibt grundsätzlich der erstgenannte, federführende Verein in der erspielten Spielklasse. Die Mannschaft des weiter beteiligten Vereins steigt in die unterste Spielklasse ab. Verzichtet der erstgenannte, federführende Verein, geht</p>

dieses Recht auf den zweiten Verein der Spielgemeinschaft über.	dieses Recht auf den zweiten Verein der Spielgemeinschaft über.
--	--